

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 52665 nach §22 StVZO
 Nr. : RA-001086-A0-072
 Anlage-Nr. : CF6
 Seite : 1 / 5
 Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.
 Teiletyp : 9EVO_0520



Technische Daten, Kurzfassung
Raddaten

| | |
|------------------------|------------------------------|
| Radtyp: | 9EVO_0520 |
| Art des Sonderrades: | einteiliges Leichtmetall-Rad |
| Handelsmarke: | Fondmetal |
| Montageposition: | Hinterachse **) |
| Radausführung: | 38 5108Y |
| Radgröße: | 10½Jx20H2 |
| Rad-Einpresstiefe: | 38 mm |
| Lochkreisdurchmesser: | 108 mm |
| Lochzahl: | 5 |
| Mittenlochdurchmesser: | 75 mm |
| Zentrierart: | Mittenzentrierung |
| Zentrierring: | Øi63,4 Øe75 |
| geprüfte Radlast: *) | 650 kg |
| Reifenabrollumfang: | 2310 mm |

*) Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

) Die Verwendung des Rades **9EVO_0520, 38 5108Y ist nur an der **Hinterachse** zulässig. Das hier beschriebene Sonderrad ist nur in Kombination mit dem Radtyp **9EVO_9020** (ABE-Nr. **52668*1**) an der **Vorderachse** zulässig. Die zulässigen Reifengrößen und Auflagen sind dem separaten Gutachten für den Radtyp **9EVO_9020, 44 5108Y** (ABE-Nr. **52668*1**) zu entnehmen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: JAGUAR

| Radbefestigung | | | | |
|-----------------|-------|---------------------------------------|-------------|---------------|
| Auflagen-Kürzel | Achse | Beschreibung der Befestigungsteile | Zubehör-Kit | Anzugs-moment |
| BF1 | 1+2 | Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5 | | 125 Nm |

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 52665 nach §22 StVZO

Nr. : RA-001086-A0-072
 Anlage-Nr. : CF6
 Seite : 2 / 5
 Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.
 Teiletyp : 9EVO_0520



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|--|----------------------|---------------------------------------|--------------------------|---------------------------------|
| QQ6 | | e11*2001/116*0272*.. | | |
| QQ6 | | e5*2001/116*1000*.. | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| | | Vorderachse | Hinterachse | |
| | | 9Jx20H2, ET44 | 10½Jx20H2, ET38 | |
| 221 bis 405 | Jaguar F-Type | 245/35R20 | 275/30R20 (A94a) M00) | A02) bis A10) B31) BF1) V00) |
| | | 245/35R20 | 285/30R20 | A02) bis A10) B31) BF1) V00) |
| | | 255/30R20 | 295/25R20 | A01) bis A10) B31) BF1) V00) |
| | | 255/30R20 | 305/25R20 | A01) bis A10) B31) BF1) V00) |
| | | 255/35R20 | 285/30R20 | A01) bis A10) B31) BF1) V00) |
| | | 255/35R20 | 295/30R20 | A01) bis A10) B31) BF1) V00) |
| <p>Die Verwendung des Rades 9EVO_0520, 38 5108Y ist nur an der Hinterachse und nur mit den in der Spalte 'Hinterachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp 9EVO_9020 (ABE-Nr. 52668*1 an der Vorderachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.</p> | | | | |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|--|----------------------|---------------------------------------|------------------------|-----------------------|
| NNA | | e11*2007/46*0089*.. | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| | | Vorderachse | Hinterachse | |
| | | 9Jx20H2, ET44 | 10½Jx20H2, ET38 | |
| 177 bis 375 | Jaguar XJ | 255/35R20 | 295/30R20 | A01) bis A10) |
| | | | (K02) K17) K28) | BF1) E46) ER1) V00) |
| <p>Die Verwendung des Rades 9EVO_0520, 38 5108Y ist nur an der Hinterachse und nur mit den in der Spalte 'Hinterachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp 9EVO_9020 (ABE-Nr. 52668*1 an der Vorderachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.</p> | | | | |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|--|----------------------|---------------------------------------|------------------------|-----------------------|
| CC9 | | e11*2001/116*0323*.. | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| | | Vorderachse | Hinterachse | |
| | | 9Jx20H2, ET44 | 10½Jx20H2, ET38 | |
| 120 bis 283 | Jaguar XF | 265/30R20 | 265/30R20 | A01) bis A10) |
| | | | (K02) K16) K23) M00) | BF1) ER1) S01) |
| | | | 275/30R20 | 275/30R20 |
| | | | (K02) K16) K23) M00) | BF1) ER1) S01) |
| | | 245/35R20 | 275/30R20 | A01) bis A10) |
| | | | (K02) K16) K23) M00) | BF1) ER1) S01) V00) |
| <p>Die Verwendung des Rades 9EVO_0520, 38 5108Y ist nur an der Hinterachse und nur mit den in der Spalte 'Hinterachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp 9EVO_9020 (ABE-Nr. 52668*1 an der Vorderachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.</p> | | | | |

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 52665 nach §22 StVZO
 Nr. : RA-001086-A0-072
 Anlage-Nr. : CF6
 Seite : 3 / 5
 Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.
 Teiletyp : 9EVO_0520



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|---|---|---------------------------------------|------------------------------|---------------------------------|
| JB | | e11*2007/46*2981*.. | | |
| JB | | e5*2007/46*1048*.. | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| | | Vorderachse | Hinterachse | |
| | | 9Jx20H2, ET44 | 10½Jx20H2, ET38 | |
| 120 bis 280 | Jaguar XF, XF Sportbrake (Heckantrieb) | 265/30R20 | 265/30R20 (K04) M00) T94) | A01) bis A10) BF1) ER1) |
| | | 225/35R20 | 265/30R20 (K04) M00) T94) | A01) bis A10) BF1) ER1) V00) |
| | | 235/35R20 | 265/30R20 (K04) M00) T94) | A01) bis A10) BF1) ER1) V00) |
| Die Verwendung des Rades 9EVO_0520, 38 5108Y ist nur an der Hinterachse und nur mit den in der Spalte 'Hinterachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp 9EVO_9020 (ABE-Nr. 52668*1 an der Vorderachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig. | | | | |

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielskatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 52665 nach §22 StVZO
Nr. : RA-001086-A0-072
Anlage-Nr. : CF6
Seite : 4 / 5
Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.
Teiletyp : 9EVO_0520



-
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- B31) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit Jaguar Karbon-Keramik-Hochleistungsbremsanlage.
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:
Achse: 1+2
Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5
Anzugsmoment: 125 Nm
- E46) Nicht zulässig an der gepanzerten (beschußgesicherten) Version .
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) an Achse 2 ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1300 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K16) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten von Stoßfängeroberkante bis zum Schweller komplett umzulegen.
- K17) An Achse 2 ist das innere Radhaus im Bereich der Reifenaußenflanke an das äußere Karosserieblech anzulegen.
- K23) An Achse 2 ist der Filz-/Kunststoffinnenkotflügel hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen bzw. auszuschneiden.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 52665 nach §22 StVZO
Nr. : RA-001086-A0-072
Anlage-Nr. : CF6
Seite : 5 / 5
Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.
Teiletyp : 9EVO_0520



-
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgenreöße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgenreöße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- S01) Die an den Stehbolzen befindlichen Sicherungsscheiben der Bremsscheibe / Bremstrommel sind zu entfernen.
- T94) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1340 kg bei LI 94 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 670 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage CF6 mit den Seiten 1-5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ 9EVO_0520 des Auftraggebers Fondmetal S.p.A.

Geschäftsstelle Essen, 06.04.2020